



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: (0676) 88403-0, Telefax (0676) 88403 246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie für den Sozialtarif Kindergarten (Nachmittagsbetreuung)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, sind sie geschlechtsneutral zu verstehen.

Förderungszweck

Mit der Förderung der Reduktion des Standardtarifs für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten sollen einkommensschwache Maria Enzersdorfer Erziehungsberechtigte dabei unterstützt werden, auch am Nachmittag berufstätig zu sein. Die Förderung zielt auf eine finanzielle Abfederung jener Kosten ab, die durch die Betreuung der Kinder am Nachmittag im Kindergarten entstehen. Diese Förderung liegt im Interesse der örtlichen Gemeinschaft.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Kind, für das die Förderung beantragt wird, hat seinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Maria Enzersdorf.
- Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist an derselben Adresse in der Marktgemeinde Maria Enzersdorf hauptstättig gemeldet, wie das Kind, für das die Förderung beantragt wird.
- Das Kind, für das die Förderung beantragt wird, besucht einen NÖ Landeskindergarten in der Marktgemeinde Maria Enzersdorf.
- Das, nach der untenstehenden Berechnungsmethode, gewichtete Einkommen sämtlicher Erziehungsberechtigter ist förderungswürdig.
- Das Einkommen sämtlicher Erziehungsberechtigten ist anhand von Unterlagen (Lohnzettel, Einkommenssteuerbescheide und dergleichen) nachzuweisen.

Berechnungsmethode gewichtetes Einkommen

Das gewichtete Einkommen wird errechnet, indem das monatliche Nettoeinkommen sämtlicher Erziehungsberechtigter aus allen Arten von Einkünften gemäß Einkommensteuergesetz sowie zusätzlich ausländisches Einkommen, Alimente, Unterhaltszahlungen, Mindestsicherung, Notstandshilfe, Pensionszahlungen und Arbeitslosenunterstützung, zusammengerechnet wird und durch die Summe der unten stehenden Gewichtungsfaktoren dividiert wird.

Familienmitglied	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als AlleinerzieherIn 1,4)
2. Erwachsener	+0,8
Kind bis inkl. 10 Jahre	+0,4
Kind 11 bis inkl. 14 Jahre	+0,6
Kind über 15 Jahre	+0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Einkommengrenze

Die Einkommengrenze für die Förderung ist jener Betrag, der sich durch Addition des Richtsatzes zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person (§ 1 Abs 1 Z 1 NÖ Richtsatzverordnung) und jenem zur Befriedigung des Wohnbedarfs für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person (§ 1 Abs 2 Z 1 NÖ Richtsatzverordnung) ergibt.

Höhe der Förderung

Ergibt das gewichtete Einkommen einen Betrag über der Einkommengrenze gemäß dieser Richtlinie, so gebührt dem Antragsteller keine Förderung.

Ergibt das gewichtete Einkommen einen Betrag zwischen der Einkommengrenze und 80% der Einkommengrenze, so gebührt dem Antragsteller eine Förderung von 20%. Vom gewählten Standardtarif der Nachmittagsbetreuung wird somit eine Reduktion von 20% gewährt.

Ergibt das gewichtete Einkommen einen Betrag unter 80% der Einkommengrenze, so gebührt dem Antragsteller eine Förderung von 40%. Vom gewählten Standardtarif der Nachmittagsbetreuung wird somit eine Reduktion von 40% gewährt.

Mehrfachförderung

Es handelt es sich um eine Förderung unabhängig von allfälligen durch sonstige Förderungsstellen gewährten Förderungen.

Förderungsabwicklung

Die Förderung ist unter Beilage aller nötigen Unterlagen und Nachweise am Gemeindeamt oder elektronisch per E-Mail an gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at zu beantragen und zwar für jedes Kindergartenjahr im Vorhinein. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche für die Erst- und Weitergewährung der Förderung nötigen Umstände der Marktgemeinde Maria Enzersdorf ehestmöglich unaufgefordert und/oder auf Nachfrage bekannt zu geben.

Fallen die Förderungsvoraussetzungen nachträglich weg, ist der Förderungswerber verpflichtet, erhaltene Förderungen auch rückwirkend der Marktgemeinde Maria Enzersdorf zu erstatten.

Nach Gewährung der Förderung wird der durch die Förderung verminderte Tarif für die Nachmittagsbetreuung anstelle des Standardtarifes vorgeschrieben.

Datenschutz

Mit Antragstellung auf Gewährung der Förderung erteilt der Antragsteller seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten und die Daten sämtlicher Erziehungsberechtigter sowie des Kindes, für das die Förderung in Anspruch genommen wird, zum Zwecke der Förderungsabwicklung gemäß der gültigen Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, verarbeitet werden. Konkret sind dies Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Beschäftigungsverhältnis, besuchter Kindergarten, gewählte Nachmittagsbetreuungstarife, sämtliche vorgelegte Unterlagen zum Einkommen. Die Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 01.07.2023 in Kraft.

Maria Enzersdorf, 28.06.2023

Der Bürgermeister:

DI Johann Zeiner